

3. Kleingartenrechtliche Begriffe von A bis Z

Badebecken/-bassin im Kleingarten

Die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingärten ist ein äußerst sensibles Problem. Deren Rechtsstatus wird im § 95 Abs. 1 BGB eindeutig geklärt. Bei einem Pachtverhältnis ist stets der Wille zu vermuten, eine Sache nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden zu verbinden. Daraus resultiert, dass der Zwischenpächter und der Vereinsvorstand große Verantwortung dafür haben, dass nicht mehr als das Zulässige auf der Parzelle errichtet wird und dass es auch mit einem vertretbaren Aufwand wieder entfernt werden kann.

Ortsfeste (Beton) und in die Erde eingelassene Badebecken sind unter diesem Gesichtspunkt in Kleingärten nicht gestattet. Sie sind eine rechtswidrige Nutzung der Parzelle. Neben dem Erhalt der kleingärtnerischen Aspekte geht es auch darum, einer Fehlentwicklung des Kleingartenwesens und Unterwanderung der Sozialverträglichkeit gegenzusteuern.

Ein transportables Badebecken für Kinder mit max. 2500 Liter Fassungsvermögen kann mit Zustimmung des Vorstandes über Sommer aufgestellt werden. Das Wasser ist zum Gießen zu verwenden und darf nicht mit Zusätzen versehen werden. Zu empfehlen ist, dass der Zwischenpächter in einer Ordnung für die Errichtung baulicher Anlagen auch das Aufstellen von Badebecken verbindlich regelt. Badebecken sind von einer Entschädigung bei Pächterwechsel und bei Gartenentzug ausgenommen.

Schon im Kleingartenwesen des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler u. Kleintierzüchter – DDR) waren nur Schöpfbecken bis max. 2 m³ Inhalt zulässig; massive Wasser- und Schwimmbecken waren nicht gestattet.